

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde |
| Herausgeber: | Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel |
| Band: | 38 (1939) |
| | |
| Artikel: | Die Eidgenössische Intervention im Kanton Basel im IV. Quartal 1831 |
| Autor: | Schweizer, Eduard |
| Kapitel: | A: Die Tagsatzung im Oktober |
| Autor: | [s.n.] |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-115100 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A. Die Tagsatzung im Oktober.

Die vier Repräsentanten von Muralt, von Meyenburg, Heer und Sidler suchten in der ersten auf ihre Rückreise folgenden Sitzung der Tagsatzung vom 14. Oktober¹ zunächst das Scheitern ihrer Mission im Kanton Basel so gut als möglich zu erklären. Ihre Ausführungen wurden wohlwollend aufgenommen; einen umso schwierigeren Stand hatte der Bürgermeister Frey, der die Beschlüsse des Großen Rates verteidigte; er berief sich hauptsächlich darauf, daß die Basler Bürgerschaft einer Verfassungsänderung nicht zugestimmt hätte, so daß eine Abstimmung nur zu neuer Aufregung und zur Vermehrung der Unruhen hätte führen müssen. Einlenkend stellte Frey in Aussicht, daß in späterer Zeit, nach Beruhigung der Gemüter, eine Revision eher möglich wäre. Seine Rede schloß mit der Forderung auf förmliche Gewährleistung der Verfassung. Ihn unterstützten nur die Urkantone und Bern. Die meisten andern Gesandten nahmen eine abweichende oder ausweichende Stellung ein. Einige beanstandeten, daß der Artikel 5 des Beschlusses vom 9. September nicht erfüllt sei, während man bei jener denkwürdigen Tagung dem Basler Gesandten ausdrücklich erklärt hatte, daß diese ganz harmlose Bestimmung niemals dazu dienen werde, um darauf eine Einmischung in die Basler Verfassungsverhältnisse zu stützen. Die Tagsatzung konnte damals das Mißtrauen des Herrn La Roche gar nicht begreifen, der sich bei den Zusicherungen nicht beruhigen wollte (siehe III. Teil, S. 306). Jetzt tönte es anders.

Andere wünschten noch einen zusammenfassenden Bericht der Repräsentanten, die bereits 31 Berichte abgefaßt und außerdem in der Tagsatzung eben mündlich referiert hatten. Wieder andere waren von der Amnestie noch nicht befriedigt. Gefährlich war der Vorstoß mehrerer Gegner Basels, die das alte Spiel von Neuem aufnahmen und den eindeutig lautenden § 4 des Bundesvertrages durch den § 8, der nur eine sekundäre Bedeutung als allgemeiner Programmartikel besaß², ausschalten wollten mit der naiven Erklärung, daß jener wohl auf den Kanton Neuenburg, aber nicht auf den Stand Basel anzuwenden sei. Ihnen trat Lauener, der Landammann von Uri,

¹ Abschiede S. 184 ff. Trennung U. 1.

² Vgl. hierüber III. Teil S. 257 und 397.

entgegen mit dem offenen Wort, der ganze Unterschied liege darin, daß Basel allein stehe, während bei Neuenburg ein mächtiger Fürst beteiligt sei.

Weitaus die größte Mehrzahl der Gesandten wählte am 14. Oktober den bequemen Ausweg, die Verantwortung zunächst auf eine Kommission abzuschließen³. Bereits hatte sich aber klar herausgestellt, daß sich die Tendenz der Bundesversammlung gegen Basel sehr verschlimmert hatte, so daß nun auch der Bürgermeister Frey, gleich wie früher sein Vorgänger, genötigt war, einen Kassandraruf nach Basel zu senden mit den Worten: „Es wurde noch nicht viel gesprochen, aber doch habe ich schon genug gehört, um über die Stimmung, die da herrscht, zu erschrecken... Mir bangt vor dem Beschuß der Tagsatzung.“

Der Bürgermeister hatte umso mehr Anlaß, pessimistisch in die Zukunft zu blicken, als Basel durch eine innerkantonale Entwicklung im Kanton Bern gerade den wichtigsten und einflußreichsten Bundesgenossen verlor. Die Berner Regierung, die nach dem Worte des Historikers von Tillier, des damaligen zweiten Gesandten auf der Tagsatzung, politischen Selbstmord verübt hatte, gab am 20. Oktober unter Hinweis auf das Inkrafttreten der neuen Verfassung ihre Demission bekannt; sie besiegelte damit auch das Schicksal des Kantons Basel. Der erste Berner Gesandte, Niklaus Bernhard von Diesbach, reiste am 21. Oktober ab; ihn ersetzte am 5. November der freisinnige Karl Schnell, Oberrichter, der leidenschaftlichste Politiker unter den drei bekannten Burgdorfer Brüdern.

Infolge der bösen Verschiebung der Konjunktur stand Frey auf einem verlorenen Posten. Zwar versuchte er das an sich wirksamste Mittel, um die Gesandten auf seine Seite hinüberzuziehen, indem er denjenigen, die grundsätzlich auf legitimistischem Boden standen, die Gefährlichkeit eines Einbruches dieses Systems in dem Basel betreffenden Einzelfall vorstellte, mit der Warnung, daß nach dem Bruch der einen Verfassung alle andern, die den Radikalen unsympathisch seien, an die Reihe kämen. Er hatte das Gefühl, daß seine Worte ihren Eindruck nicht verfehlten; das negative Ergebnis aber schrieb er

³ Sie bestand aus Amrhyne, Schaller, Bertschinger, Fazio und Secretan mit Zuzug der vier Repräsentanten; auch Frey wurde in den meisten Sitzungen der Kommission angehört.

⁴ „Der panische Schrecken von der Volksmeinung, der schon im Februar so lähmend einwirkte, wirkt gegenwärtig noch gar viel stärker ein.“ Tr. U. 1. 19. September.

der Angst der Gemäßigten vor der radikalen Partei zu, die man für fähig hielt, einen Volksaufstand hervorzurufen⁴. Seufzend gab Frey in seinem Briefe an Wieland die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen zu: „Alles ist tauben Ohren gepredigt!“

Auf der andern Seite schreckte Frey nicht vor dem Versuch zurück, den Gegnern durch ein starkes Auftreten zu imponieren, indem er in der Kommissionssitzung vom 18. Oktober die Erklärung abgab, daß er und seine Kollegen bei einem diktatorischen Verfahren gegen Basel die Tagsatzung verlassen würden. Auch diese den Austritt Basels aus dem Schweizerbund andeutende Drohung fruchtete nichts.

In der Kommissionssitzung herrschte eine bedenkliche Konfusion. Schaller und Bertschinger bekämpften Basel zuerst mit der Andeutung, daß die Verfassung nicht rechtsgültig angenommen sei. Gegenüber der scharfen Replik Freys verzichteten sie indessen auf jeden Antrag. Auch der trotzige, gegen die Basler erbittert kämpfende Vertreter Freiburgs⁵ sah die Aussichtslosigkeit dieses Angriffes ein. Secretan und Amrhyn beanstandeten den § 31 der Verfassung, der dem Prinzip der Volkssovereinheit widerspreche. Während dieser Standpunkt beim Gesandten des Kantons Waadt, dessen Verfassung keine Bevorzugung der Stadt Lausanne kannte⁶, verständlich war, erschien er im Munde des Luzerner Schultheißen als lächerlich, da die Stadt Luzern eine verhältnismäßig weit stärkere Privilegierung gegenüber dem Lande besaß als Basel⁷. Die beiden Repräsentanten von Muralt und Meyenburg hatten mit einem anerkennenswerten Mut durch eine warme, kräftige Erwiderung den Basler Gesandten einer Antwort überhoben. Der erstere bewies in einem längern Referat seine Unparteilichkeit und sprach sich im Ganzen zu Gunsten der Stadt Basel aus. Im Endergebnis war indessen für ihn die Einsicht entscheidend, daß eine Durchsetzung der unveränderten Basler Verfassung gegen den Willen der schweizerischen radikalen Partei unmöglich sei; daher schloß er sich, so schmerzlich es ihm auch war, dem Standpunkt der Mehrheit, eine Abstimmung über die Trennung zuzulassen, an.

⁵ Nach dem Berichte Frey's war er, neben Baumgartner und Merk, der gefährlichste und schonungsloseste Gegner Basels. Frey machte ihm unter vier Augen über seine aggressive und beleidigende Kampfweise Vorstellungen, worauf er sich etwas zurückhielt.

⁶ Der Grund lag darin, daß Lausanne bis zur Helvetik Untertanenstadt gewesen war und keine historische Suprematie über das Land besessen hatte.

⁷ Vgl. I. Teil S. 195 und 197.

Hohes Lob verdiente an jenem Tage Heer insofern, als er umgekehrt die Trennungsfrage in den Hintergrund stellen wollte, um nochmals den Versuch zu unternehmen, durch eine ernste Willensverkündung und die fortdauernde Besetzung des Kantons die gesetzliche Ordnung herzustellen; doch sollte nach seinem Antrag der Große Rat aufgefordert werden, innert eines bestimmten Terminges die Maßregeln zur Erhaltung der bleibenden Ruhe zu erlassen. Heer schlug ferner vor, zwei neue Repräsentanten zu beauftragen, um die Mittel für eine Pazifizierung zu beraten; erst beim Ausbleiben eines Erfolges sollte die Trennungsfrage zur Entscheidung gebracht werden.

Heer zeigte sich mit seinem Vorschlag wiederum als Meister für Kompromißlösungen, die aber, so klug sie ausgedacht waren, doch nicht zum Gelingen führten, weil auf der einen Seite die im sichern Schatten der Schweizerischen Landpartei wohnenden Insurgenten kein Interesse an einem kleinen Teilerefolg hatten, während auf der andern Seite die städtische Partei durch diese Erkenntnis in ihrem Mißtrauen und damit in ihrer zu starren ablehnenden Haltung bestärkt wurde. Damit ist es zu erklären, daß der sonst so einsichtsvolle Bürgermeister Wieland, der seine schweren Besorgnisse nicht verhehlte, doch den unerschütterlichen Willen gegen eine Verfassungsänderung bekundete. In einer paradox wirkenden Weise bat er im Schreiben vom 15. Oktober seinen Kollegen, die Entzweiung der Eidgenossenschaft zu verhindern, jedoch keine Antastung der kantonalen Souveränität zuzugestehen⁸.

Noch ein anderer Widerspruch in der Auffassung der prominenten Basler Politiker gestaltete die Aufgabe der Tagsatzungsge sandten sehr schwierig. Schon in den Oktober-Sitzungen des Großen Rates, vor allem aber in den späteren vom November, wurde das Trennungsproblem als scharfe Waffe des Standes Basel gegenüber der Tagsatzung verwendet; man hoffte, sie durch diese Drohung zum Nachgeben zu veranlassen. Im Geheimen waren indessen die Basler Gemüter nicht derart zuversichtlich; z. B. lautete eine Stelle in dem bereits zitierten Briefe Wielands: „Die Trennungsfrage kann nach fast allgemeiner Überzeugung nur als ein Hilfsmittel im letzten Notfall anerkannt werden“,

⁸ Noch nachdrücklicher äußerte er sich am 18. Oktober: „gewiß ist anzunehmen, daß wenn der unbedeutendste Teil davon (der Verfassung) anders als auf gesetzlichem Wege geändert werden sollte, das Ganze unserer Regierungsform zu einem anarchischen Chaos herabsinken würde“, wobei er unter einer ungesetzlichen Änderung eben eine von der Eidgenossenschaft erzwungene verstand. Tr. U. 1. 18. Oktober.

oder wie Wieland am 20. schrieb: „Die Trennung ist der letzte Rettungsbalken; ein desparates Mittel in der Ausführung und ein Damm gegen eine Aussöhnung. Die Eidgenossenschaft kann selbige nie genehmigen.“⁹

Frey, der sich dem gefährlichen Spiele eines Bluffs hingeben hatte, erlebte in der Sitzung der Tagsatzung vom 22. Oktober¹⁰ eine böse Überraschung, indem die Kommissionsmehrheit den gleichsam hingeworfenen Handschuh aufnahm und zum ersten Mal im Plenum beantragte, eine Kantonstrennung in Erwägung zu ziehen. Der Bericht der Mehrheit kam zum Schluß, daß die Tagsatzung, mangels der Anwendung von wirksamen Pazifikationsmitteln durch den Stand Basel, den im Großratsbeschuß vom 11. Oktober angedeuteten Ausweg der Trennung nicht von der Hand weisen könne. Demgemäß müsse die Vornahme einer freien und geheimen Abstimmung unter Mitwirkung der Repräsentanten vorgesehen werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Tagsatzung je nach dem Ergebnis nochmals eine vermittelnde und versöhnende Dazwischenkunft sollte eintreten lassen. Falls aber auch durch diese keine Vereinigung der Gemüter erreicht werde, hätte die Tagsatzung die angemessenen Beschlüsse über die grundsätzliche Frage der Trennung, wie auch über ihre rechtlichen Folgen zu fassen.

Die Kommissionsminderheit hielt eine Beschußfassung in diesem Sinne für sehr bedenklich und lehnte schon die Erwähnung des Wortes „Kantonstrennung“ ab, damit nicht die Auffassung entstände, daß dieser Gedanke bei der Bundesversammlung Anklang gefunden habe. Nach ihrer Ansicht sollten die Beschlüsse der Tagsatzung solange verschoben werden, bis die Gewißheit bestände, daß der Große Rat von Basel durch seine Entschlüsse keinen Frieden herbeiführen könne.

So sehr nun die Minderheit formell sich bedingungslos hinter das legitimistische Prinzip stellte, so hätte sie doch mangels eines unzweideutigen Beschlusses über die energische Durchführung der Basler Verfassung diesen Stand nur einer Ver-

⁹ Wieland fügte für den Fall, daß Liestal starrsinnig bliebe, den interessanten Vorschlag bei, statt der völligen Trennung den Bezirken eine größere Verwaltungsautonomie einzuräumen. Eine solche Lösung mußte aber stehen oder fallen mit der Entscheidung der Frage: Soll die im Großen Rate in Basel konzentrierte Staatsautorität über die Bezirke der Landschaft aufrecht erhalten werden oder nicht? Der letztere Fall hätte partielle oder totale Trennung je nach der Machtstellung in den einzelnen Bezirken bedeutet.

¹⁰ Abschiede S. 189—197.

längerung des ungewissen anarchischen Zustandes ausgesetzt. Sollte Frey sich darauf einlassen? Noch schlimmer war die Konsequenz des Mehrheitsantrages. Aus ihm geht die schwerwiegende Verschlechterung, die das staatsrechtliche Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel erfahren hatte, deutlich hervor. Damit hatte die Kommission implicite die am 19. Juli von der Bundesversammlung übernommene Verpflichtung der Verfassungsgarantie negiert. Den Gedanken an eine manu militari zu vollziehende Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Kanton durch Unterwerfung der Aufständischen unter die verfassungsmäßige Regierung ließ die Kommission fallen, ohne darüber ein Wort zu verlieren. Die Verfassung selbst war preisgegeben und die Methode, der Regierung einen Vergleich mit den Insurgenten, „die Vereinigung der Gemüter“ zu empfehlen, war in Wirklichkeit identisch mit ihrer Anerkennung als ebenbürtige Gegenpartei. Die in Aussicht genommene Trennung bedeutete vollends nichts anderes als die Konstituierung eines neuen, selbständigen und gleichberechtigten Staatswesens. Vergessen waren alle feierlichen Versprechungen und Protokollvorbehalte des Inhalts, daß niemand daran denke, die Souveränität des Standes Basel zu verletzen, daß die Stellung der sich auf die Verfassung stützenden Regierung stets anerkannt werde und daß ihr niemals die ungesetzlichen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung ankämpfenden Organisationen im bewegten Landesteil könnten gleichgesetzt werden. Für den schroffen Wechsel der staatsrechtlichen Grundsätze bot nun der zu wenig überlegte Großratsbeschuß der Kommissionsmehrheit eine willkommene Handhabe.

Frey hatte die nicht leichte Aufgabe, trotz dem Festhalten an der vom Großen Rat ausgesprochenen Trennungsabsicht die Anträge der Kommissionsmehrheit als bundesvertragswidrig anzufechten, indem er das Versagen der Tagsatzung als den primären Faktor und die Stellungnahme des Großen Rates als die sekundäre Wirkung darstellte¹¹. Auch sein letzter Appell war nutzlos. Nach Ablehnung seines Antrages¹² beschlossen 15 Stände die Beratung der Kommissionsanträge,

¹¹ „Als letztes Auskunftsmittel für den traurigen Fall, daß die Tagsatzung ihre Verfassungsgarantie nicht handhaben wolle. Aufrichtig müsse er das Bedauern aussprechen, daß die Kommissionsmehrheit die Ansicht vertrete, als ob die gegenwärtige Lage der Eidgenossenschaft die Gewährleistung der Verfassung nicht gestatte, etc.“

¹² Nur die Urkantone, Wallis und Neuenburg waren dafür eingetreten.

wobei die Trennungsfrage auf den 24. Oktober verschoben wurde. Zuerst gelangten fünf andere Artikel, die sich auf die sofort vorzunehmenden Maßnahmen bezogen, zur Diskussion.

Für diese Beratung behielten sich die Gesandtschaften von Zürich, Luzern und Solothurn das Protokoll offen mit der Begründung, daß ihre bisherigen Instruktionen dahingefallen seien, nachdem der Große Rat den Beschlüssen der Tagsatzung vom 9. und 26. September keine genügende Beachtung geschenkt habe.

Nach dem ersten Artikel verbot die Tagsatzung die Aufstellung von außerordentlichen bewaffneten Wachen und jede Gewalttätigkeit zwischen Stadt und Land, zwischen den einzelnen Bürgern der Landschaft Basel. Als Behörden und Beamte dürfen nur die in gesetzlicher Weise bestellten Organe fungieren. Die Urkantone und Graubünden erhoben mit Basel den Einwand, daß die zu gesetzwidrigen Zwecken bewaffneten Banden der Militärmacht der Regierung gleichgesetzt seien; der Trost der Mehrheit, daß niemand der Regierung die gewöhnlichen Sicherheitsmaßnahmen verbiete, entsprach praktisch ihrer Befugnis, mit einem Dutzend Landjägern die gesetzliche Ordnung auf der ganzen Landschaft in der herrlichen Weise, wie dies in den letzten Monaten geschehen war, zu handhaben.

Der Artikel wurde mit der schwachen Mehrheit von zwölf Stimmen angenommen¹³; der folgende ordnete die Absendung von zwei neuen Repräsentanten an zur Erfüllung der schon in den Beschlüssen vom 9. und 26. September genannten Aufgaben.

Ein weiterer Paragraph betraf die fernere Besetzung des Kantons Basel durch Eidgenössische Truppen. Frey hatte in der Kommissionssitzung vom 15. Oktober den Antrag gestellt, daß nur noch ein Bataillon Infanterie und eine halbe Kompagnie Kavallerie verwendet werden sollten¹⁴. Grundsätzlich war die Kommission mit dem Antrage auf Reduktion der Truppen einverstanden; inzwischen waren allen die Augen über die Zwecklosigkeit des aus einer Division bestehenden Attrappenapparates aufgegangen, besonders da die Kosten schon mehr als Fr. 140 000.— verschlungen hatten¹⁵. Nur hätte die Kommis-

¹³ Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf, St. Gallen.

¹⁴ Wieland hatte im Schreiben vom 18. dem Vorschlage beigestimmt mit der Bedingung, daß „die Truppen nicht bloße passive Zuschauer bleiben, sondern tätige Helfer für die gesetzliche Ordnung“; die militärischen Befehlshaber sollten wie im Kanton Neuenburg im Einverständnis mit der Regierung handeln (Trennung U. 1).

¹⁵ Schon am 30. September war ein Kredit von zusammen 140 000

sion gerne von Basel einen teilweisen Ersatz der Kosten gehabt. Sie hatte in der Sitzung vom 21. dem Bürgermeister Frey vorgestellt, daß er die Übernahme der Hälfte der Kosten für die bisherige Besetzung, sowie die ganzen Ausgaben für das neue Aufgebot offerieren sollte; sonst würde sich die Erbitterung der Stände gegen Basel noch steigern. Frey mußte entsprechend einem Beschlusse des Kleinen Rates¹⁶ jede Vergütung für die vergangene nutzlose Kantonsbesetzung ablehnen, während er einer Entscheidung in bezug auf die neue Besetzung ausgewichen war. Die Kommission hatte sich ungern und verstimmt damit abgefunden und in ihrem Antrag die Kostenfrage unerwähnt gelassen. Dagegen war sie über den Antrag Frey hinausgegangen, indem sie das Aufgebot auf zwei Bataillone Infanterie, zwei Kompagnien Scharfschützen und eine halbe Kompagnie Kavallerie erstreckte mit Befristung bis zum 15. Dezember und mit dem Vorbehalt, daß bei günstigeren Umständen die Verminderung oder die Entlassung aller Truppen schon früher erfolgen sollte.

Der vierte Artikel traf für den Fall, daß sich die Verhältnisse durch den Ausbruch von neuen Unruhen während oder nach der Aufhebung der Besetzung verschlimmern sollten, Vorsorge durch Ermahnung der Kantone Bern, Solothurn und Aargau zu getreuem Aufsehen.

Beim fünften Artikel ging die Diskussion sehr in die Breite; darnach beauftragte die Tagsatzung ihre Repräsentanten, fernerhin ihre nachdrückliche Einwirkung zur Hebung der waltenden Anstände eintreten zu lassen. Sie weist sie an, die Wirkung der vom Großen Rat des Standes Basel gefaßten und noch zu erwartenden Beschlüsse genau zu beobachten, auf Versöhnung und Beruhigung einzuwirken und der Erreichung dieses wichtigen Endzweckes alle mögliche Sorgfalt und Anstrengung zu widmen.

Graubünden und die Urkantone wiederholten ihre Auffassung, daß eine unerbetene Einmischung bei den Behörden des Kantons Basel unzulässig sei, während Baumgartner einen An-

Franken bewilligt worden. Am 25. Oktober mußte die Tagsatzung einen weiteren Kredit von 174 000 Franken gewähren, s. Abschiede S. 242 ff., auch betreffend die Frage der Kostentragung. Trennung U. 1. 19. — 22. Oktober.

¹⁶ Der Große Rat hatte die Übernahme der Kosten für die bisherige Besetzung abgewiesen. Wieland wollte die Gesandtschaft ermächtigen, einen Kostenanteil für die neuen Truppen anzubieten; aber der Kleine Rat entschied dagegen aus Besorgnis, daß der Große Rat dieses Entgegenkommen mißbilligen würde.

trag auf Erteilung einer Mißbilligungserklärung gegenüber dem Basler Großen Rat vorbrachte. Aargau schloß sich an. Die Tagsatzung beschritt einen Mittelweg; sie lehnte zwar das Amendement ab, „um den Großen Rat nicht zu verstimmen“, fügte aber die den Tadel bestätigende Bemerkung bei, daß die Tagsatzung ihr Bedauern schon wiederholt zu erkennen gegeben habe. Diese Motivierung scheint die Gesandten von St. Gallen und Aargau befriedigt zu haben; sie schlossen sich nun den andern zehn Ständen an und verhalfen so dem Artikel 5 zur knappen Mehrheit von zwölf Stimmen.

In gleicher Weise wie schon bei früheren Tagsatzungsverhandlungen drängt sich auch bei der Beurteilung des Sitzungsergebnisses vom 22. Oktober der Eindruck auf, welch mühsames, auf politisches Marken und Feilschen angewiesenes Geschäft der Schöpfungsakt eines Tagsatzungsbeschlusses in jener Zeit gewesen ist. In der Mitte zwischen denjenigen Gesandtschaften, die sich grundsätzlich für einen vorgeschlagenen Beschuß erklärten und den andern, die ebenso grundsätzlich sich grollend auf die Seite stellten, gab es immer mehrere Elemente, die abwartend unter Berufung auf mangelnde Instruktionen oder besondere Vorbehalte ihrer Kommittenten in unterschiedener Position verharrten und so das Zünglein an der Wage bildeten. Die große diplomatische Kunst der leitenden Staatsmänner mußte nun darauf gerichtet sein, von den Schwankenden durch Entgegenkommen in der Formulierung der weitschweifigen Beschlüsse so viele Standesstimmen hinüber zu ziehen, bis glücklich die Schicksalszahl 12 erreicht war. Die Schwierigkeit komplizierte sich noch dann, wenn von den Vertretern zweier Halbkantone der Eine nicht wollte wie der Andere; dann wurde diese Standesstimme überhaupt nicht gezählt. So gestaltete sich die Erreichung eines Konklusums oft als eine recht „kribbige“ Arbeit.

Das größte Übel dieser kleinlichen Methode bestand darin, daß dem endlich erzielten Beschuß die Überzeugungskraft eines einheitlichen Willens der obersten Bundesbehörde abging. Das Schweizervolk wußte trotz des verkündeten mit schönen Phrasen gezierten Erlasses, daß die Tagsatzung geradesogut auch „anders könnte“.

Kein praktisches Ergebnis konnte der Bürgermeister Frey mit seiner etwas zwiespältigen Stellungnahme in der grundsätzlichen Frage der Kantonstrennung erzielen, die von der Tagsatzung am Montag, den 24. Oktober, behandelt wurde¹⁷.

¹⁷ Abschiede S. 197--201.

Er eröffnete die Diskussion mit einem Protest; der Entscheid über die Trennung sei ausschließlich Sache des Großen Rates; die Tagsatzung sei zu keiner Mitwirkung befugt und könne auch die Repräsentanten in dieser Beziehung nicht bevollmächtigen; sie müsse in den ihr durch den Bundesvertrag angeordneten Schranken verbleiben. Unter Abweisung aller Kommissionsanträge (diejenigen der Minderheit seien zu schwankend und zu unbestimmt) beharrte Frey auf seiner Forderung nach unbedingter Gewährleistung der Verfassung mit der Erklärung: Wenn die ungeschmälerte Gewährung feierlich garantierter Rechte nicht mehr erhältlich sei, so werde der Verband, welcher die eidgenössischen Kantone zusammenhalte, gelockert, und Anarchie bedrohe das ganze Vaterland.

Sehr bemerkenswert ist es, daß die radikale Luzerner Gesandtschaft den Antrag der Kommissionsmehrheit ebenfalls bekämpfte; sie verwahrte sich gegen jede Trennung, die eine verderbliche Schwäche bekunden und die innere Auflösung des Vaterlandes nach sich ziehen würde. Die erste Pflicht sei die Erhaltung des Ganzen, und mit dieser stünde nichts im grelleren Widerspruch als ein solcher Akt der Selbstvernichtung. Ebenso erklärte die Gesandtschaft von Graubünden die vorgesehene Trennung „als eine traurige Vorbotin hereinbrechender allgemeiner Zertrümmerung“.

In meisterhafter Rede widersetzte sich der freisinnige Secretan als Vertreter des Kantons Waadt der Absicht einer Kantonstrennung. Ihm diente jener Römer Menenius als Vorbild, der bei der secessio in montem sacrum dem Volk die Verderblichkeit einer Auflösung des Staatsverbandes durch eine Fabel klar gemacht hatte. „Mais ici ce serait plutôt l'estomac, qui voudrait se séparer des membres“. Ferner wies er scharfsinnig auf die unlösbare Schwierigkeit einer Trennung hin, die in Basel bisher niemand zugeben wollte: „Il est à remarquer, que les communes, qu'inclinaient par la séparation, ne forment pas un tout géographique; pourrait-on supposer l'idée de la bigarrure de ces territoires enclavés dans des souverainetés différentes?“ Außerdem warnte Secretan im Interesse der ganzen Schweiz vor einer Billigung der Trennung; dabei verwandte er nun allerdings solche Gedankengänge, welche die Basler mehrere Monate lang vergeblich der Tagsatzung kundgegeben hatten, um von ihr eine Unterdrückung des Aufstandes und die Ablehnung der paritätischen Methode zu erwirken. Der Gesandte wies nämlich darauf hin, daß es in der Schweiz ja viele lokale Interessen, in der Religion

begründete Gegensätze nebst einem Konkurrenzkampf in der Industrie gäbe. Alle diese „petites ambitions“ könnten dazu dienen, um mit dem gleichen Recht wie im Kanton Basel Kantonstrennungen zu verlangen. Richtig formulierte er das von der Basler Insurgentenpartei tatsächlich befolgte Rezept: „On formenterait des séditions tout exprès pour atteindre un aussi triste but. Admettre une telle séparation, c'est donner le signal d'une anarchie générale“.

So klar und einleuchtend die Darstellung Secretans war, so fehlte seiner Theorie doch die Schlußkonsequenz. Bei Ablehnung der Trennung gab es nur zwei Möglichkeiten. Entweder eine nochmalige Anrufung des Volkswillens durch Vorannahme einer Abstimmung oder die Durchführung der Verfassungsgarantie durch Unterdrückung der die Verfassung bekämpfenden Elemente. Der Waadtländer Gesandte lehnte die erste Alternative ab, indem er die Gültigkeit der Abstimmung vom 28. Februar unbedingt anerkannte, und machte sich in Beziehung auf den zweiten Fall die Sache sehr leicht. Er meinte, eine weitere Anstrengung für die Gewährleistung der Basler Verfassung sei nicht notwendig; die Garantie würde ja gerade durch die Truppenbesetzung ausgeübt. Das Loch in der Logik bestand darin, daß die Eidgenössischen Truppen im Kanton Basel nicht die Verfassung, sondern (abgesehen von der Verhinderung offener Gewalttaten) die Revolution gewährleistet hatten durch vollständige Ausschaltung der Staatsgewalt.

Mit Secretan stimmten Wallis und Genf für die Fassung der Kommissionsminderheit. Auch Solothurn und Aargau sprachen sich gegen die Trennung aus, wobei sie an ihrer Stelle die erstere Alternative, die Wiederholung der Volksabstimmung in Vorschlag brachten. Um Basel nicht zu verletzen, betonen sie, daß sie keinen Zweifel an der Gültigkeit der ersten Abstimmung hätten¹⁸; sie würden aber in der Erneuerung dieser Maßregel ein Mittel der Beruhigung erblicken. Natürlich durfte Frey nach der scharfen ablehnenden Stellungnahme des Großen Rates zu diesem Vorschlage nicht schweigen. Er verwahrte sich gegen die Zumutung, eine vor wenigen Monaten erst rechtskräftig vorgenommene Abstimmung wieder umzustoßen.

Nach dem Protokoll hat kein einziger Gesandter sich mit Überzeugung für die Begünstigung einer Trennung ausgespro-

¹⁸ Im Gegensatz zum Votum des Aargauer Gesandten in der Kommissionssitzung vom 18. s. o.

chen. Namentlich Genf warnte sehr eindrücklich davor, diese Frage offiziell aufzuwerfen und sie damit in einem begünstigenden Sinne zu präjudizieren; die Tagsatzung müsse sich wohl hüten, eine Tatsache als wahrscheinlich oder zulässig zu bezeichnen, die von verderblichsten Folgen begleitet wäre. Genf wollte sogar die Mitteilung des Mehrheitsantrages an die Stände ablehnen. Die Kommissionsmehrheit erachtete eine Annahme ihres Beschlussesentwurfes für aussichtslos. Zwölf Kantone einigten sich immerhin auf die Mitteilung des Protokolls an die Stände ad instruendum. Das Ergebnis der grundsätzlich sehr wichtigen Beratung war ein Schlag ins Wasser.

In der gleichen Sitzung wählte die Tagsatzung zu Repräsentanten im ersten Scrutinium den alt Bundespräsidenten von Graubünden, Friedrich von Tscharner, und erst im vierten Scrutinium den Solothurner Regierungsrat Victor Glutz von Blotzheim.

Zum Schlusse stimmte die Tagsatzung ohne Einwendung dem Antrag der Kommission zu, daß die vier in Bremgarten Verhafteten auf Grund des Basler Amnestiegesetzes in Freiheit gesetzt werden sollten. Vor ihrer Freilassung am 27. Oktober forderte der Oberamtmann von Bremgarten sie im Auftrage der Tagsatzung auf, die öffentliche Ruhe und den gesetzlichen Zustand im Kanton Basel nie mehr zu stören und sich den Beschlüssen der Tagsatzung vom 31. August, 9. und 26. September zu unterziehen. Wie viel das solenne Verfahren genutzt hat, werden wir in der Folge sehen.